

# **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal**

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) sowie der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2005 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat Kabelsketal in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2006 die folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

---

- ( 1 ) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 50 (1) Nr. 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- ( 2 ) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage I dazu festgelegten Straßen (Straßenabschnitte).
- ( 3 ) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

---

- ( 1 ) Zu reinigen sind innerhalb geschlossener Ortslagen alle öffentlichen Straßen. Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammen hängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 5 (1) StrG LSA).
- ( 2 ) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
  - a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege und Standspuren
  - b) die Parkplätze
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) die Gehwege und Schrammborde
  - e) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches
  - f) die Überwege

- ( 3 ) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge. Soweit in Mischverkehrsflächen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.
- ( 4 ) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Straßenverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

---

- ( 1 ) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, Pächter von Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- ( 2 ) Daneben gilt Abs. 1 für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Pflichten vertraglich übernommen haben.
- ( 3 ) Liegen mehrere Grundstücke zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

---

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 bis 9).

## **II**

### **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

## **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

---

- ( 1 ) Die ausgebauten Straßen (Straßen und Straßenabschnitte) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Abfällen, nicht vorgesehenem Bewuchs und sonstigem Unrat.  
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder mit einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- ( 2 ) Bei nicht ausgebauten Straßen, (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung neben dem Entfernen von Abfällen, nicht vorgesehenem Bewuchs und sonstigem Unrat nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- ( 3 ) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- ( 4 ) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- ( 5 ) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

---

- ( 1 ) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m

breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnlichen Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der zu seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

---

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten innerhalb den in Anlage I aufgeführten Reinigungszyklen zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 (1) StrG LSA bleibt unberührt.

### **III WINTERDIENST**

## **§ 8 Schneeräumung**

---

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Mischverkehrsflächen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind in Jahren mit gerader Endziffer die Reinigungspflichtigen, gemäß § 1, der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Reinigungspflichtigen, gemäß § 1, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 (1) der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehwegs von Schnee zu räumen, der

gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Fahr-, der Fußgängerverkehr und vor allem die Räumfahrzeuge hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und beeinträchtigt werden.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege von Eis und Schnee freigehalten werden, so dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (9) Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich (bei Bedarf auch wiederholt) zu räumen.  
Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

## **§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

---

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".  
In Mischverkehrsflächen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe abzustumpfen, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen nur in einer Breite von 1,5 m. Bei Straßen mit noch nicht ausgebauten / fertig gestellten Gehwegen

muss in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- ( 3 ) Als Streumaterial sind handelsübliches Streusalz, Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Die Verwendung von Asche oder Kehrricht als abstumpfendes Mittel ist untersagt.
- ( 4 ) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- ( 5 ) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- ( 6 ) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

#### **IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 10** Ausnahmen

---

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gestellt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 11** Ordnungswidrigkeiten

---

- ( 1 ) Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - 2. entgegen § 7, Anlage 1 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  - 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- ( 2 ) In den Fällen des Abs. 1 kann eine Geldbuße bis zu 2.500 € ausgesprochen werden.

## **§ 12** Zwangsmaßnahmen

---

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, VwVG LSA vom 23.06.1994 (GVBl LSA s. 710), und §§ 53 ff. SOG LSA vom 1. Januar 1996 (GVBl LSA 1/1996) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## **§ 13** Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kabelsketal, den 27.09.2006

gez. Hambacher

S i e g e l

.....  
Hambacher  
Bürgermeister der Gemeinde Kabelsketal

**Anlage:**

**Erläuterung zu Anlage 1  
- Aufgabenverteilung -**

**Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze**

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- und Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegt den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der wöchentlichen Reinigung: 1 x  
Winterdienst: entsprechend §§ 8 und 9 dieser Satzung

**Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen):**

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich wie folgt:

**A.**

Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger;

**B.**

Reinigung der Fahrbahn durch die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten

Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit